

§ 3 BAVO Nutzung anderer Ausbildungsangebote und Anrechnungen

BAVO - Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

1. (1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit können auch von anderen Bundesdienststellen und von Einrichtungen außerhalb des Bundes organisierte Ausbildungsmodulare in Anspruch genommen werden.
2. (2) Der erfolgreiche Abschluss solcher Ausbildungsmodulare und anderer Ausbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und selbstständiger Arbeiten kann von der jeweiligen Oberstaatsanwaltschaft mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 30 BDG 1979 angerechnet werden.
3. (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme und Anrechnung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Justiz.

In Kraft seit 01.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at